

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1163/16

Titel

Festlegungen aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 02.06.2016 zum TOP 4.1 Klimaschutz in Erfurt (DS 1881/15); und DS 1020/16; hier: Jobticket

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Dem Ausschuss für Bau- und Verkehr sollen die steuerrechtlichen Gründe in Bezug auf das Absehen eines Zuschusses durch die Stadt für das Jobticket näher erläutert werden.

Die Stadtverwaltung hatte bei Einführung des Jobtickets im Jahr 2012 von einem Zuschuss abgesehen, weil Körperschaftssteuerrechtliche Gründe dem entgegenstanden. Diese Gründe bestehen heute so nicht mehr.

Gemäß dem bestehenden Vertrag zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und der EVAG übernimmt die Stadt weder Vermittlungsleistungen gegen Kostenerstattung noch Leistungen zur Verwaltung der Jobtickets. Diese Tätigkeiten werden gemäß dem aktuellen Rahmenvertrag ausschließlich durch die EVAG ausgeführt. Eine Körperschaftsteuerbelastung ergibt sich daher auch unter Gewährung eines Zuschusses nicht. Sofern die Stadt in keine Leistungsaustauschbeziehung mit dem Verkehrsunternehmen oder den Mitarbeiter/innen tritt, besteht auch künftig keine Umsatzsteuerpflicht.

Allerdings könnten sich lohnsteuerliche Konsequenzen aus der Zahlung eines Zuschusses zum Jobticket an die Mitarbeiter/innen ergeben. Ein geleisteter Zuschuss an Mitarbeiter/innen stellt einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) dar. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG kommt für geldwerte Vorteile eine monatliche Freigrenze von 44,00 EUR zum Ansatz. Hier ist entscheidend, wann der Sachbezug „Jobticket“ zufließt. Bei der Abnahme einer Jahreskarte wäre als Zuflusszeitpunkt der Monat der Aushändigung der verbilligten Jahreskarte anzunehmen. Die Freigrenze von 44,00 EUR würde in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten. Der jährliche Zuschuss unterläge somit in voller Höhe der Lohnsteuer bei der/dem Mitarbeiter/in. Erfolgt die tatsächliche Aushändigung der (durch Zuschusszahlung des Arbeitgebers) verbilligten Monatskarten monatlich oder bei Karten, die für einen längeren Zeitraum gelten, die monatliche Aktivierung/ Freischaltung, gilt der Zuschuss als monatlich zugeflossen. Sofern die Freigrenze von 44,00 EUR pro Monat nicht überschritten wird, ist der Sachbezug nicht mit Lohnsteuer belastet. Da durch die EVAG eine monatliche Abbuchung des Jobtickets erfolgt, wäre hiervon auszugehen, um die Lohnsteuerbelastung zu vermeiden.

Tatsächlich ist bei vielen anderen Arbeitgebern gerade auch diese steuerliche Freigrenze des Sachbezugs als geldwerter Vorteil der Grund für die Bezuschussung von Jobtickets, da ein nicht zu versteuernder Mehrwert für die Mitarbeiter/innen entsteht und somit für das Unternehmen vergleichsweise günstig die Mitarbeiterbindung (durch Unterstützung und Fürsorge) erhöht werden kann.

Haushalterische, wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Hinweise:

Arbeitgeberzuschüsse für das Jobticket sind angesichts der Haushaltslage der Stadt absehbar nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Haushaltsmittel können dafür, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung, nicht bereitgestellt werden. Möglicherweise wären Einsparungen durch die Nutzung der Jobtickets für die dienstliche Mobilität der Stadtverwaltung zu verzeichnen.

Aus umweltpolitischer Sicht müsste der Zuschuss zum Jobticket so groß sein, dass tatsächlich mehr Mitarbeiter/innen das Jobticket in Anspruch nehmen. Betrachtet man den Gesamtzusammenhang der städtischen Unternehmen und der Stadtverwaltung auch als Aufgabenträger des ÖPNV, so stellt sich die wirtschaftliche Analyse komplexer dar. Die Mehraufwendungen seitens der Stadtverwaltung würden zu einem verminderten Defizit der SWE EVAG beitragen – ihr Deckungsbeitrag würde (unter Annahme gleichbleibender Kosten) im entsprechenden Umfang steigen.

Berücksichtigt man weitergehend externe Kosten, so muss auch hier ein Vorteil eines Jobticket-Zuschusses gesehen werden, da Umweltkosten (Lärm, Luftschadstoffe), Gesundheitskosten (Unfallrisiko) und Opportunitätskosten bei der/m Arbeitnehmer/in (z.B. das zweite Familienauto), aber auch Kosten für Infrastruktur, wie das Vorhalten von Parkplätzen und Straßen, wegfallen können.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

06.07.2016
Datum